

Anlage 01 zu VO/076/12 Neufassung - Entgeltordnung

Entgeltordnung für das Stadtarchiv

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein / Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- 1) Für Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Kein Entgelt wird erhoben
 1. von Behörden im Wege der Amtshilfe..
 2. für Auskünfte und Bereitstellung von Archivalien nach § 3 Abs.1 Ziffern 1 und 2, wenn es sich um Anfragen zur Vorbereitung wissenschaftlicher Arbeiten oder Anfragen von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten für Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt.
 3. für Reproduktionen nach § 3 Abs. 2, wenn diese im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Entgeltordnung kann andere Regelungen vorsehen.

§ 3 Entgelte

- 1) Entgelte für Auskünfte und Benutzungen des Archivs

1. Auskünfte und Bereitstellung von Unterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene Viertelstunde für
 - nichtkommerzielle Zwecke 25,00 €,
 - kommerzielle Zwecke 50,00 €
2. Auskünfte und Bereitstellung von Personenstandsunterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene Viertelstunde für
 - nichtkommerzielle Zwecke 25,00 €,
 - kommerzielle Zwecke 50,00 €

- | | |
|---|---------|
| 3. Versendung von Archivalien, auch für Ausstellungen,
je Ausleihvorgang | 40,00 € |
| 4. Benutzung des Archiv- und Bibliothekgutes, der Findmittel
und technischen Einrichtungen im Lesesaal
für einen Tag (Tageskarte) | 3,00 € |
| 5er-Karte | 12,00 € |
| 10er-Karte | 20,00 € |
| 5. Für die Benutzung technischer Einrichtungen
zwecks Auswertung audiovisueller Medien | 30,00 € |
- 2) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen
1. Fotokopien
- 1.1 Mikrofilm, je Aufnahme
- | | |
|---------|--------|
| DIN A 4 | 2,00 € |
| DIN A 3 | 3,00 € |
- 1.2 Personenstandsunterlagen,
- | | |
|------------------------------------|---------|
| je Seite | 10,00 € |
| je beglaubigte Seite | 15,00 € |
| jede weitere Kopie derselben Seite | 5,00 € |
- 1.3 Je Scan
 1,00 € || E-Mail Versendung (Pauschale) | 20,00 € |

2. Alle Reproduktionen werden grundsätzlich als Arbeitskopie hergestellt

3. Benutzer, die Reproduktionen mit eigenen technischen Geräten herstellen, zahlen die Hälfte der o. g. Entgelte.

3) Sofern Entgelte nach verschiedenen Absätzen und Ziffern festzusetzen sind, werden sie nebeneinander erhoben.

§ 4 Auslagen

Unbeschadet der nach dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte haben die Benutzer und Benutzerinnen dem Stadtarchiv Wuppertal die entstehenden Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Telefonkosten und Versicherungsprämien, auch die bei Ausführung von Arbeiten durch Dritte und für Sonderleistungen (z. B. konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) anfallenden Kosten.

§ 5 Ermäßigungen

Ein ermäßigtes Entgelt wird erhoben

1. von Minderjährigen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,

2. von Schülern/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen bis zum 35. Lebensjahr (Nachweis erforderlich),
3. von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Arbeitslosenhilfe erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich), Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich).

Die Ermäßigung beträgt 50 v.H. auf die Entgelte nach § 3 Abs. 1, Ziffern 4 und 5.

§ 6

Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Wuppertal liegen, können der/die Stadtbetriebsleiter/in oder seine/ihre Stellvertreter/in abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 02.04.2009 ihre Gültigkeit.